

## Informationsblatt Wohneigentumsförderung und Verpfändung

### Vorbezug für Wohneigentumsförderung (Art. 32 Vorsorgereglement)

Seit dem 1. Januar 1995 ist es möglich das angesparte Alterskapital für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum einzusetzen, sofern das Wohneigentum dauernd von der versicherten Person bewohnt wird. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

### Anspruchsmöglichkeiten

Das Altersguthaben kann sowohl vorbezogen wie auch verpfändet werden. Beim Vorbezug wird das Alterskapital ganz oder teilweise bezogen. Bei einer Verpfändung werden dem Hypothekargläubiger die Vorsorgeansprüche als Sicherheit angeboten.

### Anspruchsberechtigung

Die bei der PK SAV versicherte Person hat Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung von Versicherungsleistungen zur Wohneigentumsförderung. Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Art. 30a ff. BVG und Art. 1 ff. WEFV)

Der Vorbezug oder die Verpfändung kann nur geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person selbst Eigentümer ist. Bei Miteigentum darf der Vorbezug den Miteigentumsanteil des selbst genutzten Wohnanteils nicht übersteigen.

### Maximale und minimale Beanspruchung

Bis zum Alter 50 kann ein Betrag bis maximal zur Höhe der aktuellen Austrittsleistung vorbezogen werden. Ab Alter 50 entspricht der Höchstbetrag entweder der Austrittsleistung im Alter 50 oder aber, falls dieser Betrag höher ist, maximal der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung (Vorsorgereglement, Art. 32, Abs. 2). Der Mindestbetrag für den Vorbezug ist **CHF 20'000**. Bezüge sind nur alle **fünf Jahre** zulässig.

### Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Die PK SAV meldet beim zuständigen Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung an. Die Veräusserungsbeschränkung bewirkt, dass die Liegenschaft nur mit Einwilligung der PK SAV veräussert werden darf.

### Auswirkungen auf die Vorsorge

#### **Vorbezug**

1. Bei Pensionierung der versicherten Person  
Die Altersrente/das Alterskapital wird entsprechend dem vorbezogenen Betrag, unter Berücksichtigung der Verzinsung, tiefer ausfallen.
2. Bei Invalidität der versicherten Person  
Die Vorsorgeleistungen bei Invalidität werden gemäss Reglement nicht gekürzt. Hingegen werden die an die Invaliditätsleistungen anschliessenden Altersleistungen um den Vorbezug gekürzt.

### 3. Beim Tode der versicherten Person

Beim Tode eines verheirateten Versicherten vor dem Rücktrittsalter wird die Ehegatten- und Waisenrente durch den Vorbezug nicht gekürzt.

Beim Tode eines unverheirateten Versicherten wird das Todesfallkapital entsprechend dem vorbezogenen Betrag, unter Berücksichtigung der Verzinsung, tiefer ausfallen.

### **Verpfändung**

Da mit der Verpfändung keine Gelder die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bleiben die Rentenansprüche unverändert erhalten. Dies ändert sich nur dann, wenn der Pfandgläubiger allenfalls das Pfand verwerten will und die Auszahlung des Pfandes von der Vorsorgeeinrichtung verlangt.

### **Steuerfolgen**

Die Verpfändung wird nicht besteuert. Eine Besteuerung erfolgt erst bei allfälliger Inanspruchnahme des Pfandes durch den Pfandgläubiger.

Der Vorbezug wird beim Bund, dem Kanton und der Gemeinde getrennt vom übrigen Einkommen und in gleicher Weise sofort besteuert. Die Steuer beträgt je nach Wohnsitzkanton 5 – 10 %. Für eine genaue Steuerberechnung siehe Internetseite der Steuerverwaltung (Google: Steuerrechner). Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, Vorbezüge der eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

### **Rückzahlung des Vorbezuges**

Beim Verkauf des Wohneigentums, bei Vermietung an Dritte oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden, muss der vorbezogene Betrag an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden (Art. 30d BVG). Gemäss BVG bestehen die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags bis 3 Jahre vor dem Anspruch auf Altersleistungen. Tritt ein Vorsorgefall ein, erhält der Vorbezug den Charakter einer Kapitalabfindung. Der vorbezogene Betrag wird grundsätzlich durch eine Kürzung der Altersleistung vollständig ausgeglichen.

Bei der Rückzahlung kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer ohne Zins von der zuständigen Steuerbehörde zurückgefordert werden. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000.

### **Vorgehensweise Vorbezug/Verpfändung**

Wenn Sie einen Vorbezug oder eine Verpfändung beziehen möchten, verlangen Sie bei der PK SAV die entsprechenden Formulare.

Für die Bearbeitung eines WEF-Vorbezuges verrechnen wir einen Unkostenbeitrag von **CHF 350** und bei einer Verpfändung **CHF 250**.

Beim Vorbezug ist bei verheirateten Personen die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten erforderlich.

### **Auszahlung des Vorbezugs**

Die PK SAV überweist WEF-Vorbezüge jeweils auf den 1. Tag eines Monats, jedoch frühestens 6 Wochen nach Eingang des Unkostenbeitrages und der vollständig ausgefüllten Formulare. Die

PK SAV muss gemäss Art. 6, Abs. 1 WEFV die Auszahlung innerhalb von 6 Monaten vornehmen. Aus technischen Gründen werden per 1. Februar keine WEF-Vorbezüge ausbezahlt.

Eine Auszahlung auf ein Konto des Versicherten ist ausgeschlossen. Bei Erwerb von Wohneigentum darf die Auszahlung nur auf ein Klientenkonto des verschreibenden Notars, gemäss Formular «Bestätigung des Notars bei einem Erwerb eines Wohneigentums mittels BVG», erfolgen.

#### **Hinweise betreffend Einkäufe für fehlende Beitragsjahre**

Tätigten Sie vor dem Vorbezug Einkäufe, so dürfen Sie daraus resultierende Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre** nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückziehen. Dies gilt auch für den Vorbezug für Wohneigentumsförderung. Die 3-Jahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung. (Art. 79b Abs. 3 BVG)

Einkäufe für fehlende Beitragsjahre können erst wieder vorgenommen werden, sobald der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Artikel 79b Abs. 3 und 4 BVG).

Einige kantonale Steuerverwaltungen – insbesondere in der Ostschweiz – verlangen, dass Sie bei Einkäufen innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Bezug der Altersleistung das gesamte Altersguthaben nicht als Kapital sondern nur als Rente beziehen. Mit BGE 2C\_658/2009 (bzw. 2C\_659/2009) vom 12. März 2010 bestätigt das Bundesgericht die thurgauische Steuerpraxis zu Art. 79b Abs. 3 BVG, wonach grundsätzlich **jegliche Kapitaleinzahlung** bzw. jeder Einkauf für fehlende Beitragsjahre **in der Dreijahresfrist** missbräuchlich ist und dass keine während dieser Frist erfolgte Einzahlung für fehlende Beitragsjahre vom steuerbaren Einkommen abziehbar ist. Einige Kantone wenden die neue Praxis für alle Einkäufe seit Bekanntwerden des Bundesgerichtsentscheides (19. August 2010) an.

Bern, im März 2013